

§ 14

Gestattungspflicht des Abnehmers

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Durchleitung von Elektroenergie und Gas sowie das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör an, in und über seine Grundstücke einschließlich Gebäude unter Beachtung der Rechtsvorschriften oder sonstigen für Abnehmer und EVB verbindlichen Festlegungen unentgeltlich für solche Fortleitungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem die Anlage des Abnehmers sich befindet. Der Abnehmer hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB nicht beeinträchtigt wird^z. B. hat der Abnehmer für die Einhaltung der Sicherheitsabstände zu Bodenaufwuchs oder Baulichkeiten auf seine Kosten zu sorgen.

(2) Will der EVB eine abnehmereigene Station oder die Kondensatrückförderungsanlage des Abnehmers für die Entwässerung des Wärmeversorgungsnetzes mitbenutzen, muß das vereinbart werden. Die Mitbenutzung ist entgeltlich.

(3) Der EVB hat dem Abnehmer unverzüglich mitzuteilen, daß die Inanspruchnahme seiner Grundstücke vorgesehen ist. Die Arbeiten sind grundsätzlich $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem Beginn anzukündigen. Der EVB hat weiter vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen die nach ddd geltenden Bestimmungen* erforderliche Zustimmung der zuständigen staatlichen Organe und die vertragliche Vereinbarung mit den sozialistischen Land- oder Forstwirtschaftsbetrieben herbeizuführen.

(4) Der EVB hat dem Abnehmer den Schaden zu ersetzen, der unmittelbar durch die Errichtung, Änderung, den Betrieb, die Unterhaltung und Beseitigung der Fortleitungsanlagen entsteht.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Benutzung von Grundstücken für Zwecke der Energieversorgung.**

§ 15

Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

(1) Übernimmt ein anderer Abnehmer die Abnehmeranlage, hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er das, ist für die Energieabrechnung mit ihm der Zählerstand maßgebend, mit dem der andere Abnehmer die Anlage übernimmt.

(2) Der übernehmende Abnehmer hat dem EVB anzuzeigen, daß, wann und mit welchem Zählerstand er die Anlage übernommen hat. Daraufhin wird die Anlage auf ihn umgeschrieben.

(3) Unterlassen der bisherige und der übernehmende Abnehmer, den Zählerstand anzuzeigen, haften beide als Gesamtschuldner für den Verbrauch seit der letzten Zählerablesung.

(4) Bei der Energieabrechnung auf Grund vereinbarter Pauschalmengen haften der bisherige und der übernehmende Abnehmer als Gesamtschuldner, sofern sie dem EVB den Abnehmerwechsel nicht bzw. nicht rechtzeitig angezeigt haben.

* Zur Zeit gelten: Bodennutzungsverordnung vom 17. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 32 S. 233; Ber. S. 299); 1. DB vom 28. Mai 1968 (GBl. II Nr. 56 S. 295)

** Zur Zeit gilt: Energieverordnung vom 10. September 1939, §§ 48 bis 51, § 56 (GBl. II Nr. 81 S. 495)

§ 16

Messung des Verbrauchs

(1) Der EVB hat den Verbrauch ordnungsgemäß zu ermitteln. Er bestimmt unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften den zweckmäßigsten Einbauort sowie Art und Anzahl der Verrechnungsmeßeinrichtungen, bringt sie an und nimmt sie unter Plombenverschluß. Der EVB ist nach den dafür geltenden Bestimmungen für die ordnungsgemäße Kontrolle seiner Verrechnungsmeßeinrichtungen verantwortlich. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Verrechnungsmeßeinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Verrechnungsmeßeinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Großabnehmern von Elektroenergie die beanspruchte Leistung oder den Leistungsfaktor ordnungsgemäß zu messen, sind die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelten Werte als Grundlage für die Abrechnung zu vereinbaren. Die Probemessung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer, die > 5 MVA elektrische Leistung in Anspruch nehmen oder > 25 000 m³/Monat Gas beziehen, sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Meßeinrichtungen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Verrechnungsmeßeinrichtungen des EVB sein sollen, durch den EVB einbauen zu lassen.

(3) EVB und Abnehmer können in besonderen Fällen eine Pauschalverrechnung vereinbaren. Während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung darf der Abnehmer nur im Einvernehmen mit dem EVB zusätzliche Verbrauchseinrichtungen betreiben.

(4) Versagt eine Verrechnungsmeßeinrichtung und muß daher vorübergehend pauschal verrechnet werden, kann der EVB die Pauschalmenge auf der Grundlage früherer Verbrauchsmessungen festlegen und vereinbaren. Der Wärmeverbrauch für Raumheizung und Bereitung von Gebrauchswarmwasser wird, soweit vergleichbare Verbrauchsmessungen nicht vorliegen, entsprechend den beim Fehlen von Verrechnungsmeßeinrichtungen geltenden Preisbestimmungen ermittelt.

(5) Bei ordnungsgemäßer Messung sind der Abrechnung des Gasverbrauchs zugrunde zu legen:

- a) bei Abnahme mit einem Druck < 100 mm WS: die gemessenen Mengen
- b) bei Abnahme mit einem Druck > 100 mm WS: die auf 15 °C und 760 Torr umgerechneten Mengen, und zwar
 - aa) bei Messungen ohne eingebauten Mengenumwerter:

die nach der Formel

$$\dot{V}_{15 \text{ gem}} = \frac{273 - f - 15 \text{ Pgnm} + b}{273 + -W} \cdot \frac{760}{760}$$

umgerechneten Mengen.

V_{15} = auf 15 °C und 760 Torr umgerechnete Gasmenge in m³

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

b = Mittelwert der gemessenen Barometerstände in Torr